

# Gemeinde Wustermark

## Der Bürgermeister



### Beschlussvorlage

Nr.: B-020/2018  
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ortsbeirat Elstal	07.02.2018	öffentlich
Ausschuss für Bauen und Wirtschaft	13.02.2018	öffentlich
Gemeindevertretung	27.02.2018	öffentlich

### Baugenehmigungsverfahren für ein Regenwasserversickerungsbecken im Olympischen Dorf hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme der Gemeinde

#### Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, das Einvernehmen für das o.g. Bauvorhaben „Errichtung eines Regenwasserversickerungsbeckens“ im Ortsteil Elstal, Flur 17, Flurstücke 297, 161 und 263 zu erteilen.

#### Sachverhalt/ Begründung:

Im Rahmen der Erschließung des ersten Bauabschnittes im Olympischen Dorf sowie unter Berücksichtigung der Erschließungserfordernisse für mögliche weitere Bauabschnitte ist ein zentrales Regenwasser-Versickerungsbecken herzustellen, da aufgrund der lokalen Begebenheiten, der Topografie und der Bestandsbebauung eine vollständige Versickerung der anfallenden Regenwasser direkt vor Ort nicht durchführbar ist. Der Standort wurde in Abstimmung mit den betroffenen Fachbehörden (untere Naturschutzbehörde, untere Denkmalschutzbehörde, untere Wasserbehörde, untere Bauaufsicht und WAH gewählt, da dieser Standort augenscheinlich in der Gesamtschau den besten und konfliktärmsten Standort für ein solches Becken darstellt.

Das Becken soll in zwei Abschnitten hergestellt werden. In einem ersten Abschnitt soll die Kapazität für den durch den B-Plan E 36A „Olympisches Dorf“ planungsrechtlich vorbereiteten 1. Bauabschnitt geschaffen werden. Die Planung sieht weiterhin Erweiterungskapazitäten für das restliche Areal vor.

Nach planungsrechtlicher Einschätzung befindet sich der Standort für das geplante Regenwasserversickerungsbecken im Außenbereich. Somit ist die Zulässigkeit des Vorhabens gem. § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu prüfen. Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es sich um ein privilegiertes Vorhaben handelt. Gem. § 35 Abs. 2 BauGB können auch „sonstige Vorhaben“ im Einzelfall zugelassen werden. Gemäß Eigenart des Regen-Versickerungsbeckens ist das Baugesuch als „sonstiges Vorhaben“ einzustufen.

Weitere Einzelheiten zum Vorhaben können den angehangenen Dokumenten entnommen werden. Weiterhin wird die Antragstellerin (PROGES Eins GmbH) bzw. die Planverfasserin (PST GmbH) bei Bedarf das Vorhaben im Rahmen des Ausschusses für Bauen und Wirtschaft vorstellen.

#### Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Durch den Beschluss entstehen keine Auswirkungen für den Haushalt. Alle Kosten die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und zur späteren Realisierung des Beckens entstehen, sind durch die Antragstellerin zu übernehmen.

**Anlagenverzeichnis:**

1. Erläuterungsbericht
2. Übersichtslageplan
3. Objektbezogener Lageplan
4. Querschnitt

Az.:  
26.01.2018